

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung
des Planverfahrens für Fernmeldeanlagen.

Vom 10. Oktober 1935.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldeanlagen vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1177) verordne ich zur Durchführung dieses Gesetzes:

§ 1

Die Vereinfachung des Planverfahrens nach § 1 des Gesetzes wird von den Reichspostdirektionen angeordnet.

§ 2

Die Art und Weise, wie Wegeunterhaltungspflichtige, Behörden und Unternehmer besonderer Anlagen (§§ 7, 9 des Telegraphenwegegesetzes) von der Anordnung nach § 1 und von der Benutzung des Verkehrsweges zu verständigen sind, bleibt den Telegraphenbaubehörden überlassen. Mündliche Verständigung reicht aus.

§ 3

Die Telegraphenbaubehörden haben in den Vorgängen schriftlich festzulegen, wer nach § 2 dieser Verordnung verständigt worden ist; sie haben Art und Tag der Verständigung zu vermerken, den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 4

Im vereinfachten Planverfahren ist der Einspruch bei der Telegraphenbaubehörde einzulegen, die das Verfahren durchführt, oder bei der Reichspostdirektion, die die Vereinfachung angeordnet hat.

§ 5

Unbeteiligten darf keine Einsicht in die Vorgänge über ein vereinfachtes Planverfahren gewährt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichspostminister

In Vertretung

Ohnesorge

Verordnung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland.

Vom 14. Oktober 1935.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen im Saarland vom 23. Februar 1935 treten mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, an dem diese Verordnung verkündet wird.

Berlin, den 14. Oktober 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

Berichtigung

In der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) ist im § 40 Abs. 3 Nr. 6 an Stelle von „Erzeuger“ zu setzen: „Verkäufer“.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM., für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.
Preis für den **achtseitigen Bogen** 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.